

Die Oberbürgermeisterin

FDP-Stadtvorordnetenfraktion
Herrn Dr. Greilich

über
Büro der Stadtvorordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 16. Juli 2014

Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Dr. Greilich vom 05. Juli 2014, ANF/2275/2014 Nutzungsgebühren für das Hallenbad für den Gießener Schwimmverein GSV

Sehr geehrter Herr Dr. Greilich,

gerne beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Welche Gründe haben den Magistrat zur Streichung des bisherigen Zuschusses in Höhe von 3.000 € bewogen und wie erklärt sich der Magistrat die Differenz von 10.000 € zwischen dem bisher die kostenfreie deckenden Zuschuss der Stadt und der jetzigen Forderung durch die Stadtwerke?

Antwort:

Dem Gießener Schwimmverein 1923 e.V. wurden keine städtischen Zuschüsse in Höhe von 3.000 € gestrichen.

Zu den Kosten der Hallenbadnutzung:

Die neue Sportförderrichtlinie regelt einheitlich für alle Schwimmbadnutzer unter Abschnitt II. Bereitstellung von Sportanlagen Nr. 2: „*Gießener Schwimmvereine und Wassersportabteilungen von Gießener Sportvereinen erhalten auf Antrag einen Zuschuss auf die Eintrittspreise bei Trainingseinheiten bzw. bei Wettkämpfen auf die Bädermiete, wenn Gießener Schwimmbäder genutzt werden.*“ Mit dieser Regelung wurde eine einheitliche Regelung geschaffen, die bereits für andere Wassersport- bzw. Schwimmvereine angewandt wurde.

An der Erarbeitung der Sportförderrichtlinie wurden alle Gießener Sportvereine beteiligt. So wurde der Entwurf am 17. September 2012 allen Vereinen zur Stellungnahme zugesandt. Hierin war die in Rede stehende Regelung bereits enthalten.



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April – 05. Oktober

Nach Inkrafttreten der neuen Sportförderrichtlinie zum 01. Januar 2014 wurde der Gießener Schwimmverein 1923 e.V. nochmals informiert, dass nun der Verein selbst die Wasserzeiten im West-Bad von den Stadtwerken Gießen in Rechnung gestellt bekommt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass auf Antrag diese Miet- und Pachtzahlungen gemäß Abschnitt III. Nr. 12 bzw. Nr. 7 städtischerseits bezuschusst werden.

Die in der Frage genannte Differenz zu den Vorjahresabrechnungen, die direkt zwischen Stadt und Stadtwerken erfolgte, ergibt sich aus der Tatsache, dass bei der Ermittlung der Eintrittsgelder durch die Stadtwerke nun auch beim Gießener Schwimmverein 1923 e.V. die tatsächliche Personenanzahl im Schwimmbad zugrunde gelegt wird und nicht wie zuvor ein pauschaler Stundensatz für die Hallenbadmiete abgerechnet wird.

1. Zusatzfrage:

Werden auch andere die öffentliche Hallenbäder in Gießen für ihre Vereinszwecke nutzenden Vereine wie z.B. die DLRG vom Wegfall städtischer Zuschüsse und der Erhebung hoher Gebühren durch die SWG betroffen sein?

Antwort:

Dass die Stadtwerke Gießen hohe Gebühren erheben, kann nicht nachvollzogen werden. Vielmehr gilt im vorliegenden Fall ein Sondertarif für Vereine in Höhe von 1,50 EUR/ Person. Dieser Sondertarif ist seit 20 Jahren nicht gestiegen. Zum Vergleich: Die Einzelkarte für einen zweistündigen Aufenthalt im West-Bad beträgt für Erwachsene 3,00 EUR.

Auch ist – wie unter 1 dargestellt - nicht richtig, dass städtische Zuschüsse für die Wassersportvereine, die Hallenbäder nutzen, weggefallen sind.

Sämtliche Schwimm- und Wassersportvereine rechnen direkt mit dem Hallenbadbetreiber ab und beantragen anschließend einen städtischen Zuschuss. Wie bereits geschildert, ist dieses Vorgehen nun einheitlich für alle Hallenbadnutzer in der Sportförderrichtlinie geregelt.

2. Zusatzfrage:

Welche Sportvereine in Gießen werden nach diesem ersten Bruch des seit Jahrzehnten angewandten Prinzips der kostenfreien Nutzung städtischer Sportanlagen in Zukunft ebenfalls Gebühren zu zahlen haben und wie hoch werden diese evtl. Gebühren für welche Sportanlagen in Zukunft liegen?

Antwort:

Der Grundsatz, dass städtische Sportanlagen den Gießener Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, gilt weiterhin. So wird in der Sportförderrichtlinie unter Abschnitt III Nr. 1 geregelt, dass die aufgeführten städtischen Sportanlagen
a) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen; b) Sportplätze (Groß- und Kleinspielfelder);

c) *Sondersportanlagen*; d) *Umkleidegebäude* weiterhin unentgeltlich den Gießener Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Bei anderen Orten, wie Schwimmbädern oder auch den Räumlichkeiten der Stadthallen GmbH, die auch von Gießener Sportvereinen für Sportzwecke genutzt werden, handelt es sich jedoch nicht um städtische Sportanlagen.

Dies lässt sich auch daran festmachen, dass die Vergabe von Nutzungszeiten durch die jeweiligen Betreiber vorgenommen wird.

Aber auch dies ist bereits gängige Praxis und allen Vereinen, die entsprechende Räumlichkeiten nutzen, bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP-Fraktion

FW-Fraktion

DIE LINKE. Fraktion

Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen

Die Piraten